



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Doris Rauscher, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmarr Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

Haushaltsplan 2023;

hier: Arbeit der Betreuungsvereine besser finanzieren!
(Kap. 10 03 Tit. 684 01)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2023 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 03 (Allgemeine Bewilligungen) wird der Ansatz im Tit. 684 01 (Zuschüsse an Vereine zur Durchführung ihrer Aufgaben beim Vollzug des Betreuungsorganisationsgesetzes) von 6.000,0 Tsd. Euro um 2.500,0 Tsd. Euro auf 8.500,0 Tsd. Euro angehoben.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 wird das Betreuungsrecht nicht nur inhaltlich modernisiert, sondern auch durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) neu strukturiert. Ziel ist es, die Selbstbestimmungsrechte der betroffenen Menschen in den Fokus des Betreuerhandelns zu rücken. Außerdem wird der konkrete Unterstützungsbedarf der Betroffenen in den Vordergrund gestellt, wenn über die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung entschieden werden soll. Damit kommen neue Aufgaben und Anforderungen auf die Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine zu.

Im Gesetz formuliert ist auch ein Rechtsanspruch der Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben. Auszugehen ist dabei von der Finanzierung einer Vollzeitkraft auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Berechnung der Staatsregierung beruht auf der Annahme, dass mit dieser Vorgabe nur erwachsene Einwohnerinnen und Einwohner gemeint sein können, da für einen Betreuungsfall nur Erwachsene in Betracht kommen. In allen anderen Verordnungen und Förderrichtlinien des Freistaates, die ebenfalls nur einen Teil der Bevölkerung betreffen können, wie beispielsweise zur Schwangerenberatung, Insolvenzberatung oder Offenen Behindertenarbeit, wird hingegen auf die Gesamteinwohnerzahl abgezielt. Dass ausgerechnet die Betreuungsvereine beschränkt werden sollen und hier eine andere Berechnung zugrunde gelegt wird, ist nicht hinnehmbar.

Die Berechnung ist entsprechend anzupassen, zumal die Staatsregierung selbst in ihrem Gesetzentwurf zur Reform davon ausgeht, dass nach überschlägigen Berechnungen ab 2023 bis zu 8,5 Mio. Euro jährlich sowie im Endausbau bis zu 11,0 Mio. Euro jährlich benötigt werden.